Bezirkshauptmannschaft Melk

1146/80

Frau
Dr. Elfriede Stüber
Sperrgasse 16
1150 Wien

I

N-N-79159/4

Bezug	Bearbeiter	(Ø2752) 2381	Datum
–	Mödlagl	Durchwahl 31	17.April 1980

Betrifft
Dr. Stüber Elfriede; Antrag auf Erklärung einer Linde zum Naturdenkmal.

B E S C H E I D

Gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, wird die auf Parzelle Nr. 126/1, KG. Petzenkirchen, stehende Linde zum Naturdenkmal erklärt. Einbezogen wird ein Umkreis mit einem Radius von 20 Metern um den Stamm der Linde.

Dieser Baum darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Berechtigten (Frau Dr. Stüber) gilt § 7 sinngemäß.

B e g r ü n d u n g

Die behördliche Erklärung erfolgte auf Antrag der Frau Dr. Elfriede Stüber sowie auf die gutächtlichen Stellungnahmen des Naturschutzsachverständigen beim NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten und des Forstsachverständigen der Bezirksforstinspektion Melk.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch die begründete Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden.

Ergeht gleichlautend an:

1.) das NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten zu Zl. M-3681-1979 N;
2.) den Herrn Bürgermeister in Petzenkirchen;
3.) die Bezirksforstinspektion im Hause;
4.) das Gendarmeriepostenkommando Erlauf zur Kenntnis

F.d.R.d.A.:
Bürodirektor

Der Bezirkshauptmann
Dr.Lechner eh.

Dieser Bescheid ist mit 12. Mai 1980 in Rechtskraft erwachsen
Melk, am 12.5.1980

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK 8

Für den Bezirkshauptmann:

Eh251

Bezirkshauptmannschaft Melk
3390 Melk, Abt-Karl-Straße 23

Parteienverkehr Mo. u. Do. 7.30 – 12.00, Di. 7.30 – 12.00 u. 13.00 – 15.00, Fr. 7.30 – 11.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Frau
Dr. Maria Anna Elfriede Stüber

Sperrgasse 16
1150 Wien

9-N-79159/6
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Beilagen
-

Bezug	Bearbeiter	(02752) 2381 – 2384 Durchwahl	Datum
-	ORR Mag. Herzog	13	14. August 1980

Betrifft
Dr. Stüber Maria Anna Elfriede, Petzenkirchen; Erklärung einer Linde zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950, in der derzeit geltenden Fassung, wird der ha. Bescheid vom 17. April 1980, Zl. 9-N-79159/4, folgendermaßen berichtigt:
Die Parzelle, auf der die Linde steht, lautet "543 der KG. Petzenkirchen". Ferner wurde der Name der Grundeigentümerin auf Grund des am 1. August 1980 vorgelegten Grundbuchsauszuges geändert bzw. ergänzt.

B e g r ü n d u n g

Nach der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Unrichtigkeiten in Bescheiden, die offenbar auf einem Versehen beruhen, vornehmen.

Wie erst durch die Vorlage des zitierten Grundbuchauszuges festgestellt werden konnte, hat sich die Antragstellerin seinerzeit in ihrem Antrag geirrt und auch ihren Namen unvollständig angegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

1

Ergeht gleichlautend an:

1.) das NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, M-3681-1979 N;
2.) den Herrn Bürgermeister in Petzenkirchen;
3.) die Bezirksforstinspektion im Hause;
4.) das Gendarmeriepostenkommando Erlauf zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann
i.V.

(Mag. Herzog)

Dieser Bescheid ist mit 9.9.1980
in Rechtskraft erwachsen
Melk, am 9.9.1980
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK
8

Bezirkshauptmannschaft Melk

1146/80

Frau
Dr. Elfriede Stüber
Sperrgasse 16
1150 Wien

I

N-N-79159/4

Bezug	Bearbeiter	(Ø2752) 2381	Datum
–	Mödlagl	Durchwahl 31	17.April 1980

Betrifft
Dr. Stüber Elfriede; Antrag auf Erklärung einer Linde zum Naturdenkmal.

B E S C H E I D

Gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, wird die auf Parzelle Nr. 126/1, KG. Petzenkirchen, stehende Linde zum Naturdenkmal erklärt. Einbezogen wird ein Umkreis mit einem Radius von 20 Metern um den Stamm der Linde.

Dieser Baum darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Berechtigten (Frau Dr. Stüber) gilt § 7 sinngemäß.

B e g r ü n d u n g

Die behördliche Erklärung erfolgte auf Antrag der Frau Dr. Elfriede Stüber sowie auf die gutächtlichen Stellungnahmen des Naturschutzsachverständigen beim NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten und des Forstsachverständigen der Bezirksforstinspektion Melk.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch die begründete Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden.

Ergeht gleichlautend an:

1.) das NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten zu Zl. M-3681-1979 N;
2.) den Herrn Bürgermeister in Petzenkirchen;
3.) die Bezirksforstinspektion im Hause;
4.) das Gendarmeriepostenkommando Erlauf zur Kenntnis

F.d.R.d.A.:
Bürodirektor

Der Bezirkshauptmann
Dr.Lechner eh.

Dieser Bescheid ist mit 12. Mai 1980 in Rechtskraft erwachsen
Melk, am 12.5.1980

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK 8

Für den Bezirkshauptmann:

Eh251

Bezirkshauptmannschaft Melk
3390 Melk, Abt-Karl-Straße 23

Parteienverkehr Mo. u. Do. 7.30 – 12.00, Di. 7.30 – 12.00 u. 13.00 – 15.00, Fr. 7.30 – 11.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Frau
Dr. Maria Anna Elfriede Stüber

Sperrgasse 16
1150 Wien

9-N-79159/6
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Beilagen
-

Bezug	Bearbeiter	(02752) 2381 – 2384 Durchwahl	Datum
-	ORR Mag. Herzog	13	14. August 1980

Betrifft
Dr. Stüber Maria Anna Elfriede, Petzenkirchen; Erklärung einer Linde zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950, in der derzeit geltenden Fassung, wird der ha. Bescheid vom 17. April 1980, Zl. 9-N-79159/4, folgendermaßen berichtigt:
Die Parzelle, auf der die Linde steht, lautet "543 der KG. Petzenkirchen". Ferner wurde der Name der Grundeigentümerin auf Grund des am 1. August 1980 vorgelegten Grundbuchsauszuges geändert bzw. ergänzt.

B e g r ü n d u n g

Nach der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Unrichtigkeiten in Bescheiden, die offenbar auf einem Versehen beruhen, vornehmen.

Wie erst durch die Vorlage des zitierten Grundbuchauszuges festgestellt werden konnte, hat sich die Antragstellerin seinerzeit in ihrem Antrag geirrt und auch ihren Namen unvollständig angegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

1

Ergeht gleichlautend an:

1.) das NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, M-3681-1979 N;
2.) den Herrn Bürgermeister in Petzenkirchen;
3.) die Bezirksforstinspektion im Hause;
4.) das Gendarmeriepostenkommando Erlauf zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann
i.V.

(Mag. Herzog)

Dieser Bescheid ist mit 9.9.1980
in Rechtskraft erwachsen
Melk, am 9.9.1980
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK
8